

Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer – Unternehmerverband e.V.

I. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz der Kammer

- (1) Auf der Grundlage der am 16-09-1993 und 27-01-1994 unterzeichneten Protokolle zwischen der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Union der türkischen Kammern und Börsen (TOBB) wurde die Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer als eingetragener Verein (künftig Kammer genannt) gegründet.

Die Kammer unterliegt deutschem Recht.

Der Sitz der Kammer ist Köln.

- (2) Die Kammer führt den Namen:

a) auf Deutsch:

Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer – Unternehmerverband e.V.

b) auf Türkisch:

Türk-Alman Ticaret ve Sanayi Odasi – Isverenler Dernegi

- (3) Die Kammersprache ist türkisch und deutsch.

§ 2 Zweck der Kammer

- (1) Zweck der Kammer ist es, die Wirtschafts-, Handels-, Industrie- und Dienstleistungsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei in beide Richtungen zu fördern.

- (2) Zur Erreichung ihres Zwecks obliegen der Kammer unter anderem folgende Aufgaben:

- die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Industrie- und Handelskammern sowie anderen Institutionen in beiden Ländern;
- In Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen soll die TD-IHK die Aktivitäten für den EU-Beitritt der Türkei unterstützen, soweit dies dem Satzungszweck dient.
- die Erteilung von Auskünften, Beratung sowie Erstellung von Gutachten und Berichten;
- die Durchführung und Organisation von Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien, Konferenzen, Diskussionen, Ausstellungen, Messen und anderen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an anderweitigen Veranstaltungen zur Information der Mitglieder über den Handel und die Wirtschaft.

- (3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie mit der Union der türkischen Kammern und Börsen (TOBB) und den für die Kammerarbeit bedeutsamen Behörden und Institutionen beider Länder aus. Die Kammer berichtet halbjährlich über ihre Aktivitäten gegenüber DIHK und TOBB.

- (4) Die Tätigkeit der Kammer ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (5) Die Kammer kann durch Beschluss des Vorstandes nichtrechtsfähige Zweigvereine errichten.

§ 3 Finanzierung der Kammer

- (1) Die Kammer finanziert sich u.a. über
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahmegebühren,
 - unentgeltlichen Zuwendungen,
 - Honorare für Dienstleistungen,
 - Einnahmen durch Verkauf von Kammerpublikationen,
 - sonstige Zuschüsse und Einnahmen.
- (2) Der Vorstand verfügt über das Vermögen der Kammer entsprechend der satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen und / oder Zuschüsse erhält, kann die Kammer über diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung verfügen.
- (3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Institution, die die Förderung der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen bezweckt, übertragen.
- (4) Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen der Kammer.

§ 4 Haftung der Kammer

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet die Kammer nur im Rahmen ihres Vermögens. Jede persönliche Haftung des Vorstands- oder Kammermitglieds für Verbindlichkeiten der Kammer wird ausgeschlossen – soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Kammerorgane

- (1) Die Organe der Kammer sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand
- (2) Die Organe der Kammer arbeiten ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- der DIHK und der TOBB, die durch je einen bevollmächtigten Repräsentanten vertreten werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder der Kammer werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Angestellte der Kammer können nicht Mitglieder sein.

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in die Kammer ist ein schriftlicher Antrag des Antragstellers, die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages erforderlich. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Kammer entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Im Falle einer Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung wird sodann in der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus der Kammer auszutreten. Die Austrittserklärung des Mitglieds ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Das Mitglied ist trotz des Austritts verpflichtet, seine Beiträge (Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr) für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus der Kammer auszuschließen, wenn insbesondere folgende Fälle gegeben sind:
schwerer Verstoß gegen die Interessen der Kammer;
grobe Verletzung der Satzung;
Nichtentrichtung fälliger Beiträge;
Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen ein Mitglied.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, wird dieser durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Kammer unterstützt und berät ihre Mitglieder im Rahmen des Kammerzwecks i. S. von § 2 der Satzung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzungs Vorschriften einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Jahresbeiträge sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sowie die entsandten Mitglieder des DIHK sowie der TOBB sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Bedeutung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Kammer. Sie besteht aus der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.
- (3)
 - a) Jedes ordentliche Mitglied, welches im Zeitpunkt der Ladung zur Mitgliederversammlung seinen fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.
 - b) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - c) Die beiden vom DIHK und der TOBB entsandten Mitglieder haben je eine Stimme.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres statt.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und des stellvertretenden Vorstands;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
 - Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Annahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder lt. § 6 unter Angabe der Gründe die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Dem Verlangen eines Fünftels der Mitglieder lt. § 6 zur Durchführung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang des Antrags zu entsprechen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand stellt eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder auf, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief. Sie enthält die Tagesordnungspunkte, Ort, Datum und Zeit der Mitgliederversammlung. Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 21 Tage und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.
- (3) Die Ladung muss zugleich die Zeit und den Ort der zweiten Mitgliederversammlung bestimmen, wenn die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte.

§ 15 Beschlussfähigkeit/ -fassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes eröffnet und geleitet; im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten mit der jeweils vom Präsidenten abweichenden nationalen Abstammung.
Es ist zunächst die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mindestens das Doppelte der ordentlichen Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt. Wird diese Präsenz nicht erzielt, so ist die Mitgliederversammlung zu vertagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern gesetzlich oder satzungsgemäß keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse nur über diejenigen Angelegenheiten gefasst, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme dieser Anträge mit der Maßgabe, dass für ergänzende Tagesordnungspunkte mit einem Beschlussantrag eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
Für die Annahme ergänzender Tagesordnungspunkte ohne Beschlussantrag ist eine Mehrheit von 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (6) Für Personenwahlen gilt, sofern nichts anderes beschlossen wird, die geheime Abstimmung.
- (7) Für die Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder sind zwei Wahllisten unter Berücksichtigung des Grundsatzes aufzustellen, dass der Vorstand unabhängig von der aktuellen Staatsangehörigkeit jeweils zur Hälfte aus deutsch- bzw. türkischstämmigen Vorstandmitgliedern bestehen soll. Es gelten die Grundsätze der GesamtAbstimmung, d.h. jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Vorstandskandidaten zu wählen sind. Die Mitglieder können daher maximal acht Vorstandskandidaten wählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann je Wahlliste von vier Stimmen beliebigen Gebrauch machen.

- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Aufnahme in die Wahlliste bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (9) Für die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind zwei Wahllisten unter Berücksichtigung des Grundsatzes aufzustellen, dass der stellvertretende Vorstand unabhängig von der aktuellen Staatsangehörigkeit jeweils zur Hälfte aus deutsch- bzw. türkischstämmigen Vorstandsmitgliedern bestehen soll. Es gelten die Grundsätze der Gesamtabstimmung, d.h. jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie stellvertretende Vorstandskandidaten zu wählen sind. Die Mitglieder können daher maximal sechs Vorstandskandidaten wählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann je Wahlliste von drei Stimmen beliebigen Gebrauch machen.
- (10) Die Grundsätze der Gesamtabstimmung sind auch auf die Wahl der Kassenprüfer anzuwenden. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Auf Vorschlag des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters sind zwei Protokollführer für jede Mitgliederversammlung zu wählen. Über die in der Versammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte wird von den Protokollführern eine Niederschrift angefertigt. Beschlüsse und die Ergebnisse von durchgeführten Wahlen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Diese Niederschrift wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die beiden Protokollführer unterschrieben und dem Vorstand mitsamt den sonstigen Belegen übergeben.

IV. Der Vorstand

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, einem türkischstämmigen und einem deutschstämmigen Vizepräsidenten, den beiden von dem DIHK und der TOBB entsandten Vorstandsmitgliedern sowie den weiteren fünf Vorstandsmitgliedern (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Zusätzlich sind sechs stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen (kein Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Die acht zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie die sechs stellvertretenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder der Kammer gewählt. Der Vorstand soll jeweils zur Hälfte aus deutsch- bzw. türkischstämmigen Vorstandsmitgliedern bestehen. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung im Amt, die über die Entlastung des Vorstandes für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt.
- (2) Bei Tod, Ausschluss, Niederlegung des Mandats oder Austritt eines Vorstandsmitglieds aus der Kammer wird das freiwerdende Amt zur Wahrung der paritätischen Besetzung iSd § 15 Abs. 7 S. 1 und § 16 Abs. 1 S. 4 der Satzung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied der gleichen Abstammung übernommen, welches bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das stellvertretende Vorstandsmitglied tritt an die Stelle des Vorstandsmitglieds.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nach Ablauf ihrer Amtszeit einmal wiedergewählt werden.
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder können von dem amtierenden Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

§ 17 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer. Er achtet auf die Einhaltung des Zwecks, die Rechte und berechtigten Interessen der Mitglieder und die Beachtung geschlossener Verträge sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr;
 - die Auswahl, Kontrolle sowie Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied, das dreimal hintereinander unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilnimmt, verliert sein Vorstandsmandat. An dessen Stelle wird jeweils das stellvertretende Vorstandsmitglied benannt, das bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereint hat.

§ 18 Vertretung der Kammer

- (1) Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen der Vizepräsidenten vertreten (Vorstand i.S.v. § 26 BGB). Der Umfang der Geschäftsführung i.S.d. § 27 Abs. 3 BGB entspricht dem Umfang der Vertretungsmacht.
- (2) Der Präsident kann für sich jedem der Vizepräsidenten Vollmacht erteilen.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Grundsätzlich ist die Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann von der Einberufungsfrist von zehn Tagen abgesehen werden.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit der jeweils anderen nationalen Abstammung.
- (3) Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens vier Mal jährlich, stattfinden.
- (4) Der Vorstand tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Präsident, ein Stellvertreter es für erforderlich hält oder drei der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (6) Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Das Protokoll ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 20 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters

- (1) Nach der Mitgliederversammlung tritt der Vorstand unmittelbar zusammen und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten jeweils unterschiedlicher nationaler Abstammung und den Schatzmeister.
- (2) Abwechselnd sollte das Amt des Präsidenten von einer „deutschstämmigen“ bzw. „türkischstämmigen“ Persönlichkeit besetzt werden.
- (3) Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung des Jahresabschlusses beratend helfen.

§ 21 Beirat und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern und wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten der jeweils abweichenden nationalen Abstammung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einberufungsfrist abgesehen werden.
- (4) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (5) Zur Bearbeitung bestimmter Kammerangelegenheiten können durch Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Beauftragter, der von dem Präsidenten benannt wird. Der Beauftragte berichtet sodann dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses.

§ 22 Schiedsverfahren über kammerinterne Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten über kammerinterne Verhältnisse werden ausschließlich von einem Schiedsgericht entschieden.

- (2) Alles Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen wird.

V. Geschäftsführung

§ 23 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der Kammer. Der Geschäftsführer ist zudem verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Satzung von dem Vorstand in Übereinstimmung mit den Zielen der Kammer zugewiesen werden.
Der Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer, kann vom Vorstand entsprechend bevollmächtigt werden. Einzelheiten zum Umfang dieser Vollmacht sind in der Geschäftsordnung des Vorstands lt. § 16 Abs. 5 zu regeln.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen des Geschäftsführers werden in einem schriftlichen Dienstvertrag mit der Kammer festgelegt.
- (3) Der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer, kann an den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen des Beirats sowie der Ausschüsse teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

VI. Rechnungswesen

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 25 Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Bücher, der Buchungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer. Die Prüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und erläutert.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden drei stimmberechtigte Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer wählen sodann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (3) Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung die Beauftragung eines öffentlich anerkannten Rechnungsprüfers zur Prüfung der Kammer vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt für diesen Fall den Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres. Zwischen der Kammer und dem beauftragten Rechnungsprüfer wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Der Rechnungsprüfer kann nach Ablauf der Vertragszeit durch die mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung erneut mit der Prüfung der Kammer für ein weiteres Jahr beauftragt werden.

VII.

§ 26 Auflösung der Kammer

- (1) Die Auflösung der Kammer kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss wird ein Liquidationsausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Dieser Ausschuss stellt zunächst die Aktiva und Passiva der Kammer fest und führt die Liquidation der Kammer durch.

VIII.

§ 27 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder lt. § 6 kann die Änderung der Satzung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Satzungsänderung beschließen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und der Änderungsbeschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

IX.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2007 beschlossen. Sie soll am 04.10.2007 in Kraft treten und die bisherige Satzung vom 29.01.2004 ersetzen.

X.

§ 29 Schirmherrschaft

DIHK und TOBB unterstützen die Kammer.